

Umstrittener Mix von Erziehung und Strafe

Das neue Jugendstrafgesetz enthält Neuerungen, die in der Praxis nur bedingt umsetzbar sind

Seit gut einem Jahr ist das neue Jugendstrafgesetz in Kraft. Lange Freiheitsstrafen kommen kaum zur Anwendung, und für unter 15-Jährige sind die Sanktionen zu wenig griffig. Dennoch ist fraglich, ob weitere Verschärfungen die Jugendkriminalität effektiv bekämpfen könnten.

nn. Die Forderung nach härteren Strafen für delinquierende Minderjährige durchläuft derzeit eine Phase der politischen Hochkonjunktur. Trotz strittiger Faktenlage herrscht in der Bevölkerung das Gefühl vor, die Jugendlichen würden immer krimineller und gewalttätiger – was auch damit zusammenhängt, dass Straftaten von jungen Erwachsenen oft unter dem Titel Jugendgewalt diskutiert werden. Die Politiker jedenfalls fühlen sich unter Zugzwang. So fordert eine SVP-Volksinitiative die Ausschaffung minderjähriger straffähiger Ausländer samt der ganzen Familie. Gleichzeitig will die Volkspartei 16-jährige Straftäter nach dem Erwachsenenstrafrecht beurteilen lassen. Auch aus dem linken Lager ertönen Forderungen nach mehr Härte: Die Zürcher SP-Nationalräte Daniel Jositsch und Chantal Galladé verlangten im Hinblick auf die Nationalratswahlen letztes Jahr etwa die Einführung von Freiheitsstrafen für Kinder unter 15 Jahren.

Kaum lange Strafen ausgesprochen

Angesichts der Rufe nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts geht leicht vergessen, dass in der Schweiz erst per Anfang 2007 ein neues Jugendstrafgesetz in Kraft getreten ist. Das Gesetz war im Schatten der Revision des Strafgesetzbuchs entstanden, dem das Jugendstrafrecht früher angegliedert war. Im Juni 2003 verabschiedeten National- und Ständerat das 50 Artikel umfassende Gesetz ohne Gegenstimme – zu einer Zeit also, als die Statistiken zur Jugendgewalt bis heute nicht mehr erreichte Höchstwerte aufwiesen.

Nach gut einem Jahr Praxiserfahrung mit dem neuen Jugendstrafgesetz bilanziert Dieter Hebeisen, Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Jugendrechtspflege, im Vergleich zur früheren Praxis habe sich, abgesehen vom administrativen Mehraufwand, wenig verändert. So sei im Jahr 2007 die von einem auf vier Jahre erhöhte maximale Freiheitsstrafe gar nie zur Anwendung gekommen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit dieser Sanktion nur über 16-jährige Täter bestraft werden dürfen, die sich etwa einer «besonders skrupellosen» schweren Körperverletzung schuldig gemacht oder eine vorsätzliche Tötung oder eine qualifizierte Vergewaltigung begangen haben. Daher zeigt die faktische Bedeutungslosigkeit langer Freiheitsstrafen auch, dass die Zahl jugendlicher Schwerverbrecher klein ist.

Dualismus nur bedingt praxistauglich

Eine Ausnahme stellt der Fall eines 16-jährigen Aargauers dar, der kürzlich in einem Etablissement in Aarau eine Prostituierte erdrosselte. Auch wenn das zuständige Jugendgericht gegen den mutmasslichen Mörder wohl eine mehrjährige Freiheitsstrafe aussprechen wird, dürfte der Jugendliche diese Strafe gar nie antreten müssen. Denn mit dem neuen Gesetz ist ein Wechsel zu einem dualistischen System vollzogen worden, was bedeutet, dass ein Gericht bei nachgewiesener Schuldhaftigkeit stets sowohl eine Strafe als auch eine sogenannte Schutzmassnahme anordnen muss. Als solche Massnahmen gelten je nach Vergehen etwa die persönliche Betreuung oder eine Unterbringung in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung; als Strafen führt das Gesetz Arbeitsleistungen, Bussen oder eben den Freiheitsentzug auf. Die Dauer einer Massnahme wird dabei an die Dauer der Strafe angerechnet – und da eine Massnahme bei einem 16-jährigen Triebtäter länger als vier Jahre dauern dürfte, würde eine gleichzeitig ausgesprochene Freiheitsstrafe hinfällig.

Beat Burkhardt, Leitender Jugendanwalt im Kanton Basel-Stadt, hält fest, dass Schutzmassnahmen keine milderen Sanktionen als Strafen darstellten. Viele Täter zögen Freiheitsstrafen Massnahmen vor, da sie sich in Gefangenschaft weniger intensiv mit ihrer Tat auseinandersetzen müssten und da Knasterfahrung ihren persön-



Das neue Jugendstrafgesetz ermöglicht längere Freiheitsstrafen von bis zu vier Jahren, in der Praxis können diese aber kaum je ausgesprochen werden.

KEYSTONE

lichen Status in einschlägigen Jugendgruppen erhöhe. Weil die zeitlich unbefristeten Massnahmen zudem meist länger dauerten als befristete Strafen, torpedierten manche Jugendliche die Massnahmen, um so in den Strafvollzug übertreten zu können. Daher, so Burkhardt, erweise sich das dualistische System nur bedingt als praxistauglich.

Zu milde Strafen für unter 15-Jährige

Auch Hans-Ulrich Gürber, Mediensprecher der Jugendanwaltschaft des Kantons Zürich, sieht im neuen Jugendstrafgesetz Probleme beim Massnahmenvollzug. So bedauert er, dass keine bedingte Entlassung aus stationären Massnahmen mehr möglich ist und dass sämtliche Massnahmen mit dem 22. Altersjahr enden. Gerade bei Jugendlichen, die schwere Straftaten begangen haben, wäre laut Gürber eine Betreuung bis zum 25. Altersjahr sinnvoll, wie dies nach dem früheren Gesetz möglich war. Positiv beurteilen die Jugendanwaltschaften in Zürich, Basel und Bern die Erhöhung der Strafmündigkeit von 7 auf 10 Jahre. Kinder unter 10 Jahren träten kaum je strafrechtlich in Erscheinung, lautet der Grundtenor, und die grosse Mehrheit der verzeigten Jugendlichen sei zwischen 15 und 18 Jahre alt.

Dennoch weist Beat Burkhardt von der Basler Jugendanwaltschaft auf Schwierigkeiten bei der Beurteilung von Straftätern hin, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Während die Gerichte für 15-Jährige Freiheitsstrafen aussprechen können, sieht das Gesetz für jüngere Täter als Höchststrafe lediglich eine persönliche Leistung – etwa einen Arbeitseinsatz von 10 Tagen – vor. Laut Burkhardt wären für 14-Jährige, die sich schwerer Gewalttaten schuldig machen, höhere Strafen sinn-

voll. Dafür seien nicht zwingend Freiheitsstrafen einzuführen, auch eine Erhöhung der zu leistenden Arbeitstage erachtet Burkhardt als zweckmässig.

Als begleitende Grundsätze sind im neuen Jugendstrafgesetz der Schutz und die Erziehung des jugendlichen Täters festgehalten. Anders als im Erwachsenenstrafrecht steht der Täter und nicht die Tat im Vordergrund. Die Forderung nach der Einführung des Erwachsenenstrafrechts für 16-Jährige lehnen die Praktiker der kantonalen Jugendanwaltschaften ab. Das Schweizer Modell, das wie in den Niederlanden und in Skandinavien neben der Bestrafung auch auf die Resozialisierung jugendlicher Täter setze, habe sich in langjähriger Praxis bewährt.

Unklarer Erfolg des Schweizer Modells

Der tatsächliche Erfolg des Schweizer Modells kann allerdings nicht abschliessend beurteilt werden. Laut dem Basler Strafrechtsprofessor Peter Aebbersold, der das bisher einzige Lehrbuch zum neuen Jugendstrafgesetz publiziert hat, sind noch keine zuverlässigen Daten zu den Rückfallquoten jugendlicher Straftäter erhoben worden. Aebbersold bezweifelt aber, dass ein Übergang zum Erwachsenenstrafrecht für 16-Jährige nach dem mittelalterlichen Rechtsprinzip *malitia supplet aetatem* – sinngemäss: die Boshaftigkeit der Tat ist Beweis für die Strafmündigkeit – die Jugendkriminalität eindämmen könnte. In den USA und in Frankreich, wo Jugendliche weitgehend nach Erwachsenenstrafrecht beurteilt werden, und in Deutschland, wo das bis zum 21. Altersjahr anwendbare Jugendstrafrecht Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren vorsieht, seien die Jugendkriminalitätsraten höher als in der Schweiz.

Unfaire Hürden für ausländische Handwerker?

Kritik Brüssels an der Anwendung des Freizügigkeitsabkommens

win. Brüssel, 25. Februar

Die EU-Kommission hat auf Klagen von Handwerkern aus Österreich, Deutschland und Frankreich reagiert und die Schweizer Anwendung der flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen kritisiert. Insbesondere stellt sich die Brüsseler Behörde auf den Standpunkt, die achttägige Frist für das vorgängige Anmelden von Arbeiten in der Schweiz sei mit dem Abkommen nicht vereinbar. Sie stösst sich auch an harschen Sanktionen gegen geringfügige Verstösse. Das Integrationsbüro in Bern bestätigte gegenüber der Nachrichtenagentur SDA, ein entsprechendes Schreiben Mitte Februar erhalten zu haben. Man werde spätestens bis zur nächsten Sitzung des Gemischten Ausschusses EU - Schweiz Ende Juni antworten.

Kein neuer «Steuerstreit»

Vor allem die Klagen aus Vorarlberg und Baden-Württemberg sind seit längerem bekannt und waren zum ersten Mal im Gemischten Ausschuss im letzten Juli zur Sprache gekommen. Die Schweizer Delegation bat die EU-Kommission damals um eine Zusammenstellung von Fällen, um das Problem konkret prüfen zu können. Diese Liste ist bis jetzt dem Vernehmen nach noch nicht übergeben worden. Parallel dazu machten die Betroffenen aber auch in ihren Heimatländern Druck. Deutsche und österreichische Abgeordnete reichten in ihren nationalen Parlamenten Anfragen ein, in denen sie ihre Regierungen auf-

forderten, für Abhilfe zu sorgen – auch mit Hilfe der EU. Auch im französischen Grenzgebiet wurden die Klagen nun unüberhörbar.

Das Schreiben aus Brüssel eröffnet in keiner Weise einen neuen «Steuerstreit», sondern ist das übliche diplomatische Vorgehen, um ein Problem anzugehen: Die Gegenseite wird um eine Stellungnahme gebeten. Auch die Art des Problems ist keine «schweizerische Spezialität». Das Entsenden von Arbeitnehmern oder das Anbieten von Dienstleistungen über Grenzen hinweg ist auch innerhalb der EU mit erheblichen Problemen verbunden. So haben viele Mitgliedstaaten Massnahmen ergriffen, die offiziell Wettbewerbsverzerrungen oder Lohndumping verhindern sollen.

Auch innerhalb der EU ein Problem

Doch der EU-Kommissar für Arbeit, Spidla, merkte im letzten Sommer in einem Bericht dazu an, die Dienstleistungsunternehmen und Behörden der Entsende-Länder empfänden solche Massnahmen häufig als übertrieben und es entstehe der Eindruck, dass damit Ziele verfolgt würden, die über den Schutz der entsandten Arbeitnehmer hinausgingen – im Klartext: versteckter Protektionismus. Während Unternehmer sich vor unerwünschter Konkurrenz schützen möchten, weil sie im offenen Wettbewerb nicht bestehen können, wachen Gewerkschaften eifersüchtig darauf, dass der Wettbewerb nicht auf Löhne und Arbeitsbedingungen überspringt.

INHALT

Steuergespräche in Vaduz

Die deutsche Attacke auf den Finanzplatz Liechtenstein stand im Zentrum eines Besuchs von Bundesrätin Leuthard im Fürstentum. 16

Neutrale Information über Organspende

Seit der Bund wertneutral über Fragen der Organspende informieren muss, sind die Spenderzahlen konstant geblieben. 17

Geduldsproben auf der A1

Der Abschnitt Lenzburg-Birrfeld der Autobahn 1 wird frühestens 2010 saniert. Der Bund gibt anderen Projekten Priorität. 18

Briefe an die NZZ

19